

14.2.2010

**Merkblatt zur Aufnahme von Kindern mit
sonderpädagogischem
Förderbedarf
- Grundschulen, weiterführende Schulen -**

Welche Kinder werden überprüft?

Überprüft werden im Sinne einer **Einschulung**

- ❖ Kinder, die zum 30.6.2010 das 6. Lebensjahr erreichen und bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) vermutet wird.
- ❖ Kinder, bei denen die Eltern einen Antrag auf Rückstellung nach § 38 Abs. 2 HmbSG gestellt haben, bei denen jedoch nicht zu erwarten ist, dass diese ihren geistig-seelischen Entwicklungsrückstand im Laufe eines Jahres aufzuholen in der Lage sein werden.
- ❖ Kinder mit vorhandenem sonderpädagogischem Förderbedarf (Schwerpunkt geistige Entwicklung), bei denen die Eltern einen Antrag auf Aufnahme als „Integrationskind“ gestellt haben, bei denen gleichwohl Zweifel bestehen hinsichtlich der Eignung des Förderorts Integrationsklasse.

Überprüft werden im Sinne einer **Umschulung**

- ❖ Schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.10 in eine erste Klasse eingeschult wurden und bei denen im Nachhinein ein sonderpädagogischer Förderbedarf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) vermutet wird.
- ❖ Schulpflichtige Kinder, die im Vorjahr nach § 38 Abs. 2 HmbSG zurückgestellt wurden und die ihren geistig-seelischen Entwicklungsrückstand nicht aufgeholt haben.
- ❖ Schulpflichtige Kinder, die nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in eine Integrationsklasse aufgenommen wurden und in denen dem Förderbedarf nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- ❖ Schulpflichtige Kinder, die eine Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen) besuchen, denen dort jedoch im Hinblick auf den Förderbedarf nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Wann wird gemeldet?

- ❖ Eine Meldung i. S. einer **Einschulung** soll nach Ablauf der Vorstellung in der Grundschule sowie nach Abschluss des Anmeldeverfahrens Klasse 1, spätestens jedoch bis zum **1. April 2010** erfolgen.
- ❖ Eine Meldung i.S. einer **Umschulung** kann jederzeit auch während des Schuljahres erfolgen.

Wer kann melden?

Eine formelle Meldung im Sinne einer **Einschulung** erfolgt durch

- ❖ die Eltern bzw. Sorgeberechtigten
- ❖ die zuständige Grundschule bzw. Primarschule
- ❖ die nächst gelegene Förderschule (Schwerpunkt: Lernen)
- ❖ die nächst gelegene Förderschule (Schwerpunkt: geistige Entwicklung)

Eine formelle Meldung im Sinne **Umschulung** erfolgt durch

- ❖ die Eltern bzw. Sorgeberechtigten
- ❖ die zuständige Grundschule bzw. Primarschule
- ❖ die zuständige weiterführende Schule (Stadtteilschule)
- ❖ die nächst gelegene Förderschule (Schwerpunkt: Lernen)
- ❖ die nächst gelegene Förderschule (Schwerpunkt: geistige Entwicklung)
- ❖ eine andere abgebende Schule

Welche Meldeunterlagen sind notwendig?

Eine **Meldung** sollte enthalten

- ❖ SO 1 (Antrag auf Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs)
- ❖ Vorstellung in der Grundschule gem. § 42, Abs. 1 HmbSG (Anmeldebogen)
- ❖ Ergebnis § 42, Abs. 1 (Viereinhalbjährigen-Untersuchung)
- ❖ schulärztliches Gutachten (SO 17) (regelmäßig bei bs. Entwicklungsstörungen bereits im Zusammenhang mit der Vorstellung nach § 42, Abs 1 HmbSG, sonst i.R. von „Rückstellung“ nach § 38, Abs. 2 HmbSG sowie „Integrationsaufnahmeverfahren“ bzw. „sonderpäd. Überweisungsverfahren“)
- ❖ Bericht der Sonder-Kita
- ❖ ggf. Arztberichte (Kliniken, Arztpraxen, WOI, Flehmig-Institut u.ä.)
- ❖ ggf. Einstufung GdB (Grad der Behinderung) – Amt für Rehabilitation b(mit Schwerbehindertenausweis)
- ❖ ggf. weitere Berichte und Gutachten (REBUS, JPD, Ergotherapie, KG, Logopädie u.ä.), soweit vorhanden
- ❖ ggf. Unterlagen über bereits durchgeführte Tests
- ❖ ggf. Überprüfungsergebnis der nächst gelegenen Förderschule
- ❖ ggf. Antrag auf Schulweghilfe (Busbeförderung)
- ❖ ggf. Aktennotiz über Beratungsgespräch mit den Eltern

nur bei Umschulung:

- ❖ Bericht der meldenden Schule (SO 16)
- ❖ ggf. Bescheid über die Aufnahme in eine Integrationsklasse nach IVO
- ❖ letztes Zeugnis bzw. Lernentwicklungsbericht der abgebenden Schule

Wie findet die Überprüfung an der Schule Bekkamp statt?

Die **Überprüfung im Sinne einer Einschulung** findet in folgenden Schritten statt

- ❖ Vorlage der Meldeunterlagen, Anamneseerhebung, Überprüfung des Kindes in einer kleinen Gruppe bzw. Einzelsituation
- ❖ Durchführung von standardisierten Testverfahren, soweit das Kind es zulässt sowie gezielte informelle Beobachtungen des Lern- und Arbeitsverhaltens
- ❖ Hospitation in der vertrauten Lernumgebung des Kindes (z.B. KiTa) oder Hausbesuch
- ❖ Beratungsgespräch mit den Sorgeberechtigten mit Erläuterung des sonderpädagogischen Gutachtens und Erörterung des geeigneten Schulortes

bei Umschulung:

- ❖ Vorlage der Meldeunterlagen, Anamneseerhebung, Besuch des angemeldeten Kindes in einer altersgerechten Klasse der Schule Bekkamp; Anamneseerhebung mit den Sorgeberechtigten
- ❖ ggf. Hospitation in der bisherigen Lerngruppe/Klasse des Kindes
- ❖ Durchführung von standardisierten Testverfahren, soweit keine (aktuellen) vorhanden sind
- ❖ Beratungsgespräch mit den Sorgeberechtigten mit Erläuterung des sonderpädagogischen Gutachtens und Erörterung des geeigneten Schulortes

Wer entscheidet über die Aufnahme?

- ❖ Die Schule Bekkamp erstellt das Gutachten entsprechend der behördlichen Handreichung, nachdem alle Meldeunterlagen vorliegen, alle notwendigen Untersuchungen sowie das Elterngespräch geführt und dokumentiert wurden.
- ❖ Die Schulaufsicht der BSB (B 11-13, Oberschulrat Pape) entscheidet über die sonderpädagogische Fördermaßnahme und über die Aufnahme in die jeweilige Schule (SO 2).
- ❖ Die Eltern erhalten den o.g. Bescheid (SO 2) durch die BSB.

Ist ein Widerspruch möglich?

- ❖ Die Eltern können gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Die Schule Bekkamp bemüht sich darum, dem Widerspruch abzuwehren. Sollte eine Abhilfe nicht möglich oder erfolgreich sein, übernimmt die BSB den Fortgang des Verfahrens.
- ❖ Im Falle eines Aufnahmebescheids im Sinne einer Umschulung hat ein Widerspruch in jedem Fall aufschiebende Wirkung. Der Schüler/die Schülerin verbleibt dann in der meldenden Schule.

Bitte informieren Sie die Sorgeberechtigten nach Bedarf über die Durchführung des Überprüfungsverfahrens und weisen Sie auf die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs bei uns hin. Bitte weisen Sie auch auf die Möglichkeit hin, sich anhand unserer Homepage über die Fördermöglichkeiten vorab bei uns zu informieren:

www.schule-bekkamp.de.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen!

Dr. Wolfgang Mahns